

Aus den Gründen:

„Die Parole — Freiheit — ist zweifelsohne ein tendenziöses, also durch seinen Zweck bestimmtes Gerücht. Das Wort ‚Freiheit‘ allein ist nicht als Gerücht zu bezeichnen. Jedoch in der augenblicklichen politischen Situation, wo dieses Wort von seiten der imperialistischen Kriegshetzer mißbraucht wird, wird das Anschreiben dieses Wortes zur Verbreitung eines Gerüchts, das die Tendenz hat, die Kriegsziele der Imperialisten zu unterstützen und somit den Frieden des deutschen Volkes zu gefährden. Der Angeklagte ist deshalb des Verbrechens gemäß Art. 6 der Verfassung und des Vergehens gegen Direktive 38 Abschn. II Art. III A III schuldig.“

Urteil: 8 Jahre Zuchthaus.

9. „Sabotage“

Das Oberste Gericht der Sowjetzone hat sich in einem Urteil vom 1. 6. 51 (Az. 1 a Zst 14/51) auf Kassationsantrag des Generalstaatsanwalts Melsheimer mit einer Strafsache befaßt, die die Gerichte des Landes Thüringen seit dem Jahre 1948 schon viermal beschäftigt hat. Die Kleine Politische Strafkammer des Landgerichts Weimar hatte die Angeklagte am 23. 3. 1949 wegen „Erfindung und Verbreitung tendenziöser Gerüchte, die den Frieden des deutschen Volkes gefährdeten“, zu 8 Monaten Gefängnis verurteilt. Am 27. 5. 1949 hatte das Oberlandesgericht in Gera dieses Urteil auf die Revisionen der Angeklagten und der Staatsanwaltschaft aufgehoben. Nach Zurückverweisung erkannte die kleine Strafkammer in Gera am 10. 11. 49 auf 5 Monate Gefängnis. Gegen dieses Urteil legte nur die Angeklagte Revision ein. Das Oberlandesgericht hob am 27. 2. 1950 das Strafkammerurteil erneut auf und verwies die Sache an das Landgericht zurück. Der Kassationsantrag des Generalstaatsanwalts Melsheimer richtete sich gegen die beiden Oberlandesgerichtsurteile und die beiden Landgerichtsurteile. Die gesetzliche Bestimmung der Sowjetzone, daß Kassation nur gegen rechtskräftige Urteile möglich ist, blieb einfach unbeachtet. Auch das Oberste Gericht setzt sich über das von der eigenen Volkskammer beschlossene Gesetz hinweg und behandelt die Sache so, als sei sie durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossen. Mit dem Ziel, die Angeklagte unter Anwendung des Sabotagebefehls Nr. 160 zu mehrjähriger Zuchthausstrafe zu verurteilen, hebt der Strafsenat des Obersten Gerichts die bisher in dieser Sache gefällten Urteile auf.

Aus den Gründen:

„Die Angeklagte hat im Jahre 1938 nach dem Tode ihres Mannes die 150 ha große Domäne P. pachtweise übernommen, die bis 1945 als Eigentum des ehemaligen Herzogs von Sachsen-Anhalt betrachtet worden war. Im Zuge der Bodenreform wurde die Domäne 1945 an zehn Neubauern aufgeteilt. Die Angeklagte und ihre Bekannte, Frau St., erhielten auf ihre Bewerbung ebenfalls je eine Neubauernstelle, und zwar wurden ihnen je 7 ha Land zugeteilt. Das ehemalige Herrenhaus bekamen die Angeklagte und Frau St. je zur Hälfte zugewiesen. Unter anderen erhielten